

11. Ist unter dem Übernahmepreise bei Kriegszuteilungen die ganze Entschädigung für die enteigneten Gegenstände mit Einschluß der zur Zeit der Festsetzung entstandenen Zins- und sonstigen Nebenforderungen oder nur die Hauptforderung zu verstehen? Ist der Rechtsweg auch für solche Nebenforderungen ausgeschlossen?

Höchstpreisgesetz vom 4. August/17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516) § 2 Abs. 4; BVO. über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357) und 4./26. April 1917 (RGBl. S. 316, 376) § 2 Abs. 1.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 16. Januar 1920 i. S. Deutsches Reich (Befl.) w. R. (Rl.). VII 441/19.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Durch Verfügung der Kriegs-Rohstoffabteilung vom 11. Mai 1916 wurde auf Grund des § 2 des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntm. vom 17. Dezember 1914 dem Reiche das Eigentum an 72 Ballen brasilischer Baumwolle übertragen, die für den Kläger in Nh. bei der dortigen Expeditionsgesellschaft lagerten. Da eine gütliche Einigung über den Preis nicht zustande kam, wurde auf Antrag der Kriegs-Rohstoffabteilung der Übernahmepreis gemäß § 2 Abs. 4 a. a. O. nach Anhörung von Sachverständigen von dem Regierungspräsidenten durch Verfügung vom 9. Juli 1917 auf 28286,40 M festgesetzt. Dabei wurde der Höchstpreis zugrunde gelegt, der Anspruch auf Zuzahlung von 5% Zinsen vom Tage der Beschlagnahme bis zu dem der Festsetzung aber abgelehnt, weil solche Zinsen erst von der Fälligkeit der Forderung ab verlangt werden könnten, diese Fälligkeit aber erst mit der Festsetzung des Preises eintrete. Der Kläger hat dann den festgesetzten Übernahmepreis mit 5% Zinsen seit dem 9. Juli 1917 gezahlt erhalten, beansprucht aber noch die abgelehnten Zwischenzinsen im unstreitigen Betrage von 1917,15 M im Rechtswege.

Er hat geltend gemacht, die Ablehnung des Zinsanspruchs durch den Regierungspräsidenten sei ohne Bedeutung, weil dieser nach § 2 Abs. 4 des Höchstpreisgesetzes nur über die Höhe des Übernahmepreises, wozu Sachverständigenkenntnisse erforderlich seien, als Schiedsman, nicht aber über Nebenforderungen, insbesondere Zinsansprüche, wo es lediglich auf Rechtsfragen ankomme, als Schiedsrichter zu entscheiden gehabt habe. Insofern sei daher der Rechtsweg nicht ausgeschlossen und der Anspruch sei auch nach den Grundsätzen, die im Enteignungsrechte gälten, sachlich gerechtfertigt.

Der Beklagte hat unter Verweigerung der Einlassung zur Hauptsache die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs erhoben. Der Regierungspräsident habe gemäß der angeführten Gesetzesbestimmung den Übernahmepreis „endgültig“ mit Einschluß aller Neben- und Zinsforderungen festzusetzen und stehe in dieser Beziehung genau so, wie bei den Gegenständen des Kriegsbedarfs, für die keine Höchstpreise festgestellt worden seien, das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, das nach anfänglichem Schwanken in neuerer Zeit über die geltend gemachten Zinsansprüche und sonstigen Nebenforderungen stets entschieden habe.

Das Landgericht hat den Rechtsweg für zulässig erachtet. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen, auf seine Revision aber das Berufungsurteil aufgehoben und unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen.

Gründe:

... „Der Berufungsrichter ist ebenso wie das Landgericht der Auffassung des Klägers beigetreten, daß der Regierungspräsident nur über den Übernahmepreis, und zwar — wie der Berufungsrichter dem § 2 Abs. 4 Satz 2 des Höchstpreisgesetzes entnommen hat — über den Übernahmepreis zur Zeit der Enteignung, zu entscheiden gehabt habe, nicht aber über Nebenforderungen, namentlich die Zinsen seit dem Zeitpunkt der Enteignung. Diese bildeten zwar auch einen Teil der Entschädigung, nicht aber einen Teil des Übernahmepreises, und es komme dabei nicht bloß auf wirtschaftliche Sachkunde, sondern vorwiegend auf die Beantwortung rechtlicher Fragen an. Dafür sei ebenso wie für die Feststellung der Person des Empfangsberechtigten der Rechtsweg nicht für ausgeschlossen zu erachten. Wenn der Regierungspräsident darüber sachlich entschieden habe, so entbehre diese Zuständigkeit überschreitende Entscheidung der rechtlichen Wirkung. Un erheblich sei auch die behauptete neuere Rechtsprechung in den zur Zuständigkeit des Reichsschiedsgerichts für Kriegsbedarf gehörigen Sachen. Auch könne, soweit es sich nicht lediglich um die Festsetzung des Übernahmepreises handle, die Unzulässigkeit des Rechtswegs nicht aus § 18 der Anordnung für das Verfahren vor dem Reichsschiedsgerichte vom 22. Juli 1915 (RGBl. S. 469) und der entsprechenden preussischen Ausführungsanweisung zum Höchstpreisgesetz (§ 5 Abs. 2 dieses Gesetzes) hergeleitet werden. Wenn danach die Verwaltungsbehörden die Überweisung, Zahlung oder Hinterlegung des Übernahmepreises von Amts wegen zu veranlassen hätten, so greife dies der Zuständigkeit der Gerichte nicht vor.

Die Revision ist diesen Ausführungen entgegengetreten. Das Höchstpreisgesetz habe, den Kriegsverhältnissen Rechnung tragend, für seinen Geltungsbereich ebenso wie die Bundesratsverordnungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in den Fällen, wo Höchstpreise nicht bestanden (vgl. über das wechselseitige Verhältnis den § 7 der Bundesratsverordnungen), den staatlichen Behörden die Möglichkeit geben wollen, sich in einem schnellen, endgültig wirkenden Verfahren in den Besitz der für die Volkswirtschaft und Kriegsführung notwendigsten Rohstoffe zu angemessenen Preisen zu setzen. Deshalb sei namentlich für die Bestimmung der Sachen und der Preise, die wichtigsten Bestandteile des Kaufvertrags, der Rechtsweg ausgeschlossen worden. Bei der Preisbestimmung aber seien ebenso wie bei der Kaufvereinbarung alle im Augenblicke der Festsetzung vorhandenen Nebenforderungen, wie Spesen, Zoll, Fracht, Lagergebühren und Zinsen, zu berücksichtigen und es gehe nicht an, zwischen Übernahmepreis und Entschädigung zu unterscheiden. Man könne nicht die Haupt- und die Nebenforderungen trennen und jene einem vereinfachten Verfahren, diese dem weitläufigen

Rechtsweg unterwerfen. Mit gutem Grunde sei deshalb das Reichs-schiedsgericht, das im Bereiche seiner Zuständigkeit genau dieselbe Stellung einnehme, wie die höhere Verwaltungsbehörde des Höchstpreisgesetzes in ihrem Zuständigkeitskreise, von der früher vereinzelt vertretenen Auffassung abgegangen und habe in seinen neueren Entscheidungen die Zinsenfrage stets berücksichtigt. Für den Geltungsbereich des Höchstpreisgesetzes ergebe sich nur die Abweichung, daß der Höchstpreis nicht überschritten werden dürfe, auch wenn der Eigentümer der Sachen dabei an Haupt- oder Nebenforderungen Einbußen erleide, und die Bedeutung des § 2 Abs. 4 des Gesetzes bestehe nur darin, daß dabei der Höchstpreis zur Zeit der Enteignung, bei wechselnden Höchstpreisen, zu berücksichtigen sei.

Diese Ausführungen sind zutreffend. Man kann darüber streiten, ob der Rechtsweg nicht bloß dann, wenn die Verwaltungsbehörde den festgesetzten Übernahmepreis hinterlegt hat, weil noch Zweifel über die Person des berechtigten Empfängers bestehen, sondern urgeachtet der in den Ausführungsbestimmungen der feststehenden Verwaltungsbehörde verlehnen Vollziehungsbefugnisse auch dann gegeben ist, wenn über die Auszahlung des festgesetzten Übernahmepreises oder über die Zahlung von Verzugszinsen seit der Zeit der Festsetzung Streit entsteht. Diese in der Wissenschaft streitige Frage ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts für die hier in Rede stehenden Kriegsgesetze und Verordnungen noch nicht erörtert worden (vgl. für verwandte Bestimmungen RGZ. Bd. 87 S. 359, Bd. 90 S. 257, Bd. 91 S. 388) und kann auch hier unerörtert bleiben. Denn um Verzugszinsen handelt es sich nicht, sondern um ein Nutzungsentgelt im Sinne von § 452 BGB., § 36 Abs. 2 des preuß. Enteignungsgesetzes. Daß dieses einen Teil der Entschädigung für die Enteignung bildet, ist trotz der besonderen Behandlung im § 36 Abs. 2 a. a. D. in der Rechtsprechung niemals zweifelhaft gewesen (RGZ. Bd. 75 S. 16, Bd. 74 S. 155; Jur. Wochenchr. 1908 S. 24 Nr. 32; RGZ. Bd. 65 S. 129, Bd. 32 S. 201, Bd. 31 S. 279, Bd. 1 S. 349), wird auch von dem Berufungsrichter nicht bezweifelt. Unhaltbar ist aber die Unterscheidung, die der Berufungsrichter zwischen Entschädigung und Übernahmepreis einerseits, Haupt- und Nebenforderungen anderseits macht. Unter dem Übernahmepreise der Kriegsgesetze und -verordnungen ist nichts anderes als die Entschädigung, das volle Entgelt für den enteigneten Gegenstand, zu verstehen. Besonders einleuchtend ist dies für den Bereich des Höchstpreisgesetzes, denn es kann nicht an-gehen, dem Eigentümer, nachdem er den vollen Höchstpreis als Übernahmepreis erhalten, noch umfangreiche Entschädigungen unter dem Titel der Nebenforderungen oder des Nutzungsentgelts zuzubilligen. Damit würde das Höchstpreisgesetz unwirksam gemacht. Im ordent-

lichen Enteignungsverfahren wird über das Nutzungsentgelt im Rechtsweg entschieden, weil die ganze Entschädigung der Nachprüfung im Rechtsweg unterliegt. Im Kriegsverfahren der hier in Rede stehenden Gesetze und Verordnungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen und man kann dies nicht, weil die Vergütung als Übernahmepreis bezeichnet ist, auf die Hauptforderung beschränken und für die Nebenforderungen den Rechtsweg zulassen. Dies würde zu einer Zersplitterung der Sache führen, die das Gegenteil der beabsichtigten schnellen und einfachen Rechtsverfolgung bilden würde. Auch aus dem vom Berufungsrichter besonders betonten § 2 Abs. 4 Satz 2 des Höchstpreisgesetzes ist nichts für seine Auffassung herzuleiten. Aus der Bestimmung ergibt sich, daß der Festsetzung in der Regel der Zeitpunkt dieser Festsetzung zugrunde zu legen ist und daß nur bei wechselnden Höchstpreisen, wie sie hier nicht in Frage kommen, der Höchstpreis zur Zeit der Enteignung zu berücksichtigen ist. Auch diese Bestimmung deutet also darauf hin, daß bei der Festsetzung das Nutzungsentgelt mit berücksichtigt werden muß, der gesamte Übernahmepreis aber keinesfalls die Grenze der Höchstpreise überschreiten darf. Daß dabei eine Benachteiligung des Eigentümers eintreten kann, liegt in der Natur der Höchstpreisbestimmungen.“ . . .